

Kurztitel

Conterganhilfeleistungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 57/2015

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.07.2015

Text**Anspruchsberechtigung**

§ 1. Personen, die durch das österreichische Bundesministerium für Gesundheit aufgrund einer Contergan-Schädigung eine einmalige finanzielle Zuwendung erhalten haben und die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz haben, haben Anspruch auf eine Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.